

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



6. Jahrgang

2. April 1998

Nr. 12

## Inhalt:

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde über die Anhörung der unmittelbar betroffenen Bürger bei der Aufhebung der Fremdverwaltung von einem Gebiet der Gemeinde Thyrow, OT Märkisch-Wilmersdorf "Am Umspannwerk" durch die Gemeinde Nunsdorf am 20. April 1998

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Grabenstraße 23  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de> eingesehen werden und ist in begrenzter Auflage im Büro des Kreistages erhältlich.

# **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

**Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming als untere Kommunalaufsichtsbehörde über die Anhörung der unmittelbar betroffenen Bürger bei der Aufhebung der Fremdverwaltung von einem Gebiet der Gemeinde Thyrow, OT Märkisch-Wilmersdorf "Am Umspannwerk" durch die Gemeinde Nunsdorf**

## **Einladung**

Auf der Grundlage des § 7 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Anhörung der Bürger bei der Veränderung von Gemeindegrenzen und bei Gemeindegemeinschaften (Anhörungsverordnung - AnhV) vom 29. Dezember 1995 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 5 vom 26. Januar 1995) führt der Landrat als untere Aufsichtsbehörde eine Bürgerversammlung zur Anhörung der unmittelbar betroffenen Bürger des fremdverwalteten Gebietes der Gemeinde Thyrow, OT Märkisch-Wilmersdorf "Am Umspannwerk" durch die Gemeinde Nunsdorf durch.

Versammlungstermin: Montag, den 20. April 1998

Versammlungsbeginn: 18 Uhr

Versammlungsort: Kulturraum "Am Umspannwerk"

Ich möchte die anhörungsberechtigten Bürger bitten, von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch zu machen.

## **Begründung:**

Durch den Amtsdirektor des Amtes Zossen wurden Sie in gleicher Angelegenheit bereits am 25. Februar 1998 auf einer Bürgerversammlung angehört. Gemäß § 3 Abs. 2 AnhV ist der Amtsdirektor zur Anhörung der betroffenen Bürger nur dann berechtigt, wenn es gemäß § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) zu einer einvernehmlichen Vereinbarung (öffentlich-rechtlicher Vertrag) zwischen den beteiligten Gemeinden kommt.

In den Verhandlungen zwischen den Gemeinden Thyrow und Nunsdorf konnte eine einvernehmliche Vereinbarung zur Aufhebung der Fremdverwaltung nicht herbeigeführt werden. Aus diesem Grund kann die Landesregierung die Fremdverwaltung im Wege einer Rechtsverordnung gemäß § 9 Abs. 7 GO aufheben. Für diesen Fall wurde durch das Ministerium des Innern der Landrat nach § 3 Abs. 1 S. 2 AnhV als Anhörungsbehörde bestimmt.

## **Amtsblatt**

für den Landkreis Teltow-Fläming

---

Ich bitte um Ihr Verständnis, daß deshalb nochmals zur Aufhebung der Fremdverwaltung für das Gebiet "Am Umspannwerk" Gemarkung Märkisch-Wilmersdorf Flur 3, Flurstücke 46, 47, 48/3, 48/4, 49/1, 50/3 und 50/6 eine Anhörung durchgeführt werden muß. Damit soll vermieden werden, daß die Aufhebung der Fremdverwaltung an formellen Fehlern bei der Anhörung der betroffenen Bürger gemäß AnhV scheitert.

Luckenwalde, 2. April 1998

Giesecke  
Landrat